

**Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
Schleswig-Holstein**

via E-Mail

Abteilung Sozialpolitik

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Ansprechpartner: Herr Schultz

Durchwahl (0431) 98388-70

E-Mail: sozialpolitik@sovd-sh.de

21.12.2015
CS

**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
Stellungnahme des Sozialverbands Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.12.2015 haben Sie unserem Landesverband die Möglichkeit gegeben, zum Gesetzentwurf zur „Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“ Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und kommen Ihrem Angebot gern nach.

Der Sozialverband vertritt in Schleswig-Holstein über 135.000 Mitglieder. Viele davon haben eine Behinderung. Vor diesem Hintergrund ist für uns der Aspekt der Absenkung von Standards, sofern diese Barrierefreiheit betreffen, von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus ist der Sozialverband Interessenvertretung für viele Mitglieder, die lediglich über ein geringes Einkommen verfügen. Diese Menschen sind – vor allem in den Großstädten des Landes sowie im Hamburger Umland – auf einen finanzierbaren sozialen Wohnungsbau angewiesen.

Unter dieser Prämisse bewertet der Sozialverband den Gesetzentwurf differenziert: Es ist positiv zu vermerken, dass endlich Schwung in den Bau neuer, bezahlbarer Wohnungen kommen soll. Die Ausgangslage dazu ist allerdings eine sehr hohe Zahl von Menschen, die innerhalb sehr kurzer Zeit aus anderen Ländern nach Schleswig-Holstein gekommen sind bzw. noch kommen werden.

Um fortan schneller und einfacher günstigen Wohnraum anbieten zu können, sollen laut Gesetzentwurf bestimmte Standards gelockert werden. Viele Bereiche sollen hiervon erfasst werden, ausgenommen ist (richtigerweise) der Brandschutz.

Mit Blick auf den zeitlich drängenden Bedarf für sehr viel neuen Wohnraum ist das nachzuvollziehen. Die Lockerungen der Anforderungen sollen für Wohngebäude gelten, in denen wenigstens 20 Prozent Flüchtlinge oder Asylbegehrende unterzubringen sind. Zumindest mittel- und langfristig wird dieser neue Wohnraum auch anderen Mieterinnen und Mietern zur Verfügung stehen – beispielsweise der großen Gruppe von Menschen in Schleswig-Holstein, die aufgrund niedriger Löhne, Arbeitslosigkeit oder kleiner Rente auf sozialen Wohnungsbau angewiesen ist. Aus dieser Perspektive begrüßt der SoVD Schleswig-Holstein die Vorschläge der Landesregierung, bestimmte Anforderungen für den Wohnungsbau zu senken.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass hinsichtlich der Barrierefreiheit keine Abstriche gemacht werden dürfen – aus dreierlei Gründen:

1. Ein Teil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden, die zu uns kommen, hat selbst eine Behinderung. Sollen nun Flüchtlinge mit einer Gehbehinderung in neu hochgezogene Gebäude einziehen, ergeben sich für diesen Personenkreis Probleme.
2. Die geringeren Anforderungen für neuen Wohnraum sollen für Gebäude gelten, in denen wenigstens 20 Prozent Flüchtlinge oder Asylbegehrende unterzubringen sind. Spätestens mittel- oder langfristig wird sich vielerorts die Situation ergeben, dass andere Mieterinnen und Mieter eine neue Bleibe in diesen Gebäuden suchen. Mehr als 10 Prozent aller Menschen in Schleswig-Holstein haben schon heute eine Behinderung, fast ein Prozent der Bevölkerung (mehr als 28.000 Menschen) weist eine außergewöhnliche Gehbehinderung auf, die in der Regel für den Behindertenparkplatz berechtigt. Auch für diese Menschen werden die neuen Gebäude geplant, das schreibt die Landesregierung explizit in der Erläuterung des Gesetzentwurfs. Vor diesem Hintergrund darf im Bereich Barrierefreiheit keine Absenkung von Standards erfolgen.
3. Wird von Anfang an barrierefrei geplant und folglich gebaut, sind die anfallenden Mehrkosten sehr gering. Das zeigen die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, z.B. in Baden-Württemberg (Herbolzheimer Modell). Richtig teuer wird es dann, wenn nachträglich Maßnahmen für eine barrierefreie Gestaltung erfolgen sollen bzw. müssen. Auch vor diesem Aspekt ist nicht nachzuvollziehen, dass – auch angesichts einer extremen Notsituation auf dem Wohnungsmarkt – die neuen Wohngebäude nicht barrierefrei geplant werden sollen.

Es darf auch im sozialen Wohnungsbau keine Sozialwohnungen erster und zweiter Klasse geben, daher kann der Standard hinsichtlich der Barrierefreiheit nicht abgesenkt werden.

Zusammenfassend bewertet der SoVD Schleswig-Holstein den Gesetzentwurf so, dass noch Änderungen daran erforderlich sind. So wichtig ein zügiger und umfassender Neubau von günstigem Wohnraum ist – auch diese Wohngebäude müssen nach den gültigen Anforderungen an Barrierefreiheit geplant und gebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schultz
Abteilung Sozialpolitik
